

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG (BGSE)

vom 03.12.2014 (ABl. vom 12.12.2014, S. 306)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
11.12.2018	28.12.2018, S. 318	§ 12 Abs. 2, 3 und 4 § 13 Abs. 2, § 22, § 23	01.01.2019
14.12.2022	23.12.2022, S. 396	§ 12 Abs. 4	01.01.2023

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL BEITRÄGE

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Augsburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (§ 1 Entwässerungssatzung) innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser (§ 3 Nr. 1 Entwässerungssatzung) anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) ¹Der Beitragsanspruch (§ 5 Abs. 1) entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Für Grundstücke in Umlegungsgebieten entsteht im Falle Nr. 1 der Anspruch erst nach Rechtskraft des Umlegungsbeschlusses. ³Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht der Beitragsanspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) ¹Ändert sich nachträglich die Grundstücks- bzw. die Geschossfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7) oder erhöht sich das Regenwassereinleitungsrecht mit der Vergrößerung der in die Einrichtung abflussrelevanten Fläche und hat dies beitragsrechtliche Auswirkungen (§ 5 Abs. 2), entsteht ein entsprechender Beitragsanspruch mit Abschluss der Maßnahme (Nacherhebungstatbestand). ²Erhöht sich nachträglich durch Bebauung oder Nutzungsänderung die beitragsrechtlich relevante Geschossfläche (§ 5 Abs. 3), entsteht ein weiterer Beitragsanspruch in dem Umfang der Flächenmehrung bei Bezugsmöglichkeit (Wohnnutzung) bzw. gewerblicher Nutzbarkeit (Nacherhebungstatbestand). ³Vor dem 01.01.1973 im ehemaligen Stadtgebiet Augsburg ohne die Ortsteile Haunstetten, Göggingen, Bergheim, Inningen und St.-Anton-Siedlung errichtete und danach entfernte Geschossflächen werden im Falle einer erneuten Bebauung mit der Fläche in Abzug gebracht, die sich für einen Beitragsanspruch nach der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.12.1996 ergeben hätte, sofern die entsprechenden Grundstücke zum 01.01.1973 an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen waren.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Beitragsanspruches (§ 3) Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- (2) und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (3) berechnet.
- (2) ¹Bei anschließbaren Grundstücken, von denen nach den einschlägigen Vorschriften (Bebauungspläne, Entwässerungssatzung) Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag wie folgt berechnet:
 1. ¹Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind mit der gesamten Fläche beitragspflichtig, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. ²Beschränkt sich das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so ist die Grundstücksfläche nur mit dem Vom-Hundert-Satz beitragspflichtig, der dem Anteil der Summe der in die Entwässerungseinrichtung abflussrelevanten bebauten und/oder befestigten Flächen an der bebaubaren Grundstücksfläche entspricht. ³Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ), sofern ein gültiger oder in Aufstellung begriffener Bebauungsplan die entsprechende Festsetzung enthält. ⁴Fehlt ein Bebauungsplan oder die entsprechende Festsetzung, ergibt sich die Grundflächenzahl nach Satz 3 aus der durchschnittlichen Zahl, die in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB gemäß der vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ⁵Lässt sich auf diese Weise keine Grundflächenzahl ermitteln, beträgt die GRZ 0,8. ⁶Wird ein nach Satz 2 reduziert beitragspflichtiges Grundstück im Nachhinein geteilt, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2), sofern eine Neuberechnung zu höheren Grundstücksflächenbeiträgen führt. ⁷Die bereits beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf den neu berechneten Grundstücksflächenbeitrag angerechnet. ⁸Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn Grundstücke im Nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen.
 2. ¹Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich, die kleiner als 2.500 m² sind, richtet sich die Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags nach Nr. 1 (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). ²Sind die Grundstücke in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich größer als 2.500 m², wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche (3), mindestens jedoch auf 2.500 m², begrenzt, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. ³Beschränkt sich dagegen das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Nr. 1 Sätze 2 - 8 berechnet (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). ⁴Der Grundstücksflächenbeitrag nach Nr. 2 Satz 2 darf jedoch nicht überschritten werden. ⁵Werden nach einer Grundstücksteilung aus einem nach Satz 2 reduziert beitragspflichtigen Grundstück (übergroße Grundstücke) Grundstücke unter 2.500 m² gebildet, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2). ⁶Die zuvor für das Gesamtgrundstück reduziert beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf die neu errechnete Grundstücksfläche (Satz 1) angerechnet. ⁷Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn sich bei übergroßen Grundstücken (Satz 2) nachträglich die beitragspflichtige Geschossfläche ändert oder ein Grundstück im Nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten darf (Sätze 1-4).
- (3) Ein Geschossflächenbeitrag fällt für bebaute (Nr. 1) und unbebaute Grundstücke (Nr. 2) an.
 1. ¹Die Geschossflächen bebauter Grundstücke werden für Wohn- und anders genutzte Grundstücke in allen Vollgeschossen nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt, sofern die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile nicht nach Satz 8 beitragsfrei sind. ²Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche. ³Nicht unter Satz 1 fallende Kellergeschosse werden nach den Außenmaßen nur in dem Umfang herangezogen, in dem ihr Ausbauzustand einen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (z. B. Wohn-, Hobby- oder Hauswirtschaftsräume, jeweils einschließlich der vorgesehenen Verkehrsflächen) oder eine gewerbliche Nutzung erlaubt. ⁴Dachgeschosse, die nicht unter Satz 1 fallen, werden nur herangezogen (mit den Außenmaßen), soweit sie ausgebaut sind. ⁵Dabei zählt – insbesondere bei Satteldächern - die Giebelseite nur mit 2/3 der Breite. ⁶Bei Walmdächern kommt auch die Traufseite nur mit 2/3 zum Ansatz. ⁷Balkone, Loggien, Terrassen und ähnliche Bauteile bleiben außer Ansatz. ⁸Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (Schmutzwasserableitung).
 2. ¹Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird die Geschossfläche aus 3/10 der Grundstücksfläche (Abs. 2) berechnet, sofern ein entsprechendes Bauvorhaben ausgeführt werden kann (fiktive Geschossfläche). ²Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche erreichbar, ist diese maßgebend. ³Bei späterer Bebauung entstehen Nacherhebungstatbestände in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich geschaffener und fiktiver Geschossfläche (§ 3 Abs. 2).

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. je m ² Grundstücksfläche | 1,02 € |
| 2. je m ² Geschossfläche | 6,90 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung, städtebauliche Verträge, öffentliche Last

- (1) ¹Der Beitrag kann vor Entstehung des Anspruches abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe der Satzung entstehenden Beitrages.
- (2) Werden nach Inkrafttreten der Satzung in Neubaugebieten Erschließungskanäle von Erschließungsunternehmen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung auf der Grundlage städtebaulicher Verträge oder von Erschließungsverträgen hergestellt und in das Anlagevermögen der Einrichtungsbetreiberin übernommen, entstehen für Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verträge, die ausschließlich von ebendiesem Kanälen erschlossen werden, keine Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung (Vermeidung einer Doppelbelastung der Anlieger mit anteiligem Herstellungsaufwand sowie Beitragszahlungen).
- (3) ¹Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks (Art. 5 Abs. 7 KAG). ²Zur Realisierung des Anspruches kann das Grundstück bevorrechtigt verwertet werden (§ 77 AO, § 10 Nr. 3 ZVG).

ZWEITER TEIL ERSTATTUNG DER AUFWENDUNGEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die der Stadt entstehenden Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Aufwendungen, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigt ist. ²Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig.

DRITTER TEIL GEBÜHREN

§ 10 Gebührentatbestände

¹Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) Gebühren für die Schmutzwasser- (§§ 11 und 12, §§ 16-22), die Niederschlagswasser- (§§ 11 und 13, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und die Grundwassereinleitung (§§ 11 und 14, §§ 16,17 sowie §§ 19-22). ²Ferner werden Gebühren erhoben für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen (§ 11, § 12 Abs. 6, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und für die Behandlung des abgelieferten Inhalts von Abortgruben und Grundstücks-Kläranlagen (§§ 11 und 15, §§ 16,17 sowie §§ 19-22).

§ 11 Gebührenschildner

- (1) ¹Schuldner der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung (§§ 12 und 13) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Gebührenanspruches Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Gebührenschildner ist ferner auch, wer nach Eintragung einer Aufassungsvormerkung in das Grundbuch das Grundstück wie ein Eigentümer besitzt, also insbesondere das Gebäude entweder selbst nutzt oder die Miet- bzw. Pachteinahmen des Grundstücks bezieht. ⁴Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Schuldner der Gebühr für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) ist, wer die Einrichtung an die städtische Entwässerungseinrichtung anschließt. ²Schuldner ist auch derjenige, in dessen Interesse der Anschluss erfolgt.

- (3) ¹Schuldner der Gebühr für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die städtische Entwässerungseinrichtung (§ 14) ist, wer den Antrag auf Einleitungsgenehmigung (§ 15 Abs. 7 Satz 2 EWS) stellt. ²Gebührensschuldner ist auch derjenige, in dessen Interesse die Einleitung erfolgt (insbesondere der Eigentümer des betroffenen Grundstücks).
- (4) Schuldner der Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) ist der Anlieferer.

§ 12 Gebührenmaßstab Schmutzwassereinleitung

- (1) Die Entwässerungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung bemisst sich außer in den Fällen des Abs. 6 (vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen) nach der Schmutzwassermenge (§ 3 Nr. 1 EWS), die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) ¹Wird die dem Kanalnetz zugeleitete Schmutzwassermenge nicht durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen nachgewiesen (Abs. 5), gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) als Schmutzwasser. ²Bei Messung der dem Kanalnetz zugeleiteten Schmutzwassermenge durch Abwassermengenmesseinrichtungen sind diese durch den Betreiber gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionalität zu prüfen. ³Sofern für den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung erforderlich, ist auf Anordnung der Stadt in Abstimmung mit dem Hersteller eine auf die Messeinrichtung und den Messort abgestimmte Wartungsanweisung zu erstellen. ⁴Die Messwerte sind regelmäßig (mindestens monatlich) auf Plausibilität zu prüfen. ⁵Alle Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen und Störungen sowie das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Messdaten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. ⁶Bei fehlerhaftem Betrieb hat der Betreiber die Messeinrichtung unverzüglich durch geschultes Fachpersonal instand setzen zu lassen. ⁷Die Wartungsanleitung bzw. -anweisung und das Betriebsbuch sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Bei längerfristigen Ausfällen der Messeinrichtung (≥ 10 Stunden) ist die Ermittlung der Schmutzwassermenge während der Ausfallzeiten mit der Stadt abzustimmen. ⁹Der Nachweis der Messgenauigkeit hat durch den jährlichen Kundendienst des Herstellers im Rahmen eines Wartungsvertrags sowie alle 5 Jahre durch Kalibrierung durch den Hersteller bzw. einen zugelassenen Sachverständigen oder durch Vergleichsmessung mit einem geeigneten Kontrollmessverfahren zu erfolgen. ¹⁰Die Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

¹¹Die Schmutzwassermenge wird von der Stadt, ggf. unter Zuhilfenahme eigener mobiler Durchflussmesseinrichtungen, geschätzt, wenn

1. die Meldungen der dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) und/oder der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) nicht plausibel sind oder
 2. der Zutritt zu den Durchflussmengenmesseinrichtungen nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Durchflussmengenmesseinrichtungen den wirklichen Durchfluss nicht angeben.
- (3) ¹Als Frischwasser gilt das von den Stadtwerken bezogene, das aus Eigenversorgungsanlagen geförderte und das dem Grundstück sonst (z. B. aus Gewässern oder Zisternen) zugeführte Wasser. ²Eigengeförderte und dem Grundstück sonst zugeleitete Mengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen (Eichgültigkeitsdauer 6 Jahre) nachzuweisen, die die Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. ³Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. ⁴Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁵Lässt sich die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. ⁶Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. ⁷Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁸Der Betreiber haftet wegen eventueller Beschädigungen von Plomben nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 ff BGB). ⁹Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 263, 267 und 303 StGB bleibt unberührt.
- (4) ¹Zugeleitete Frischwassermengen, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt, sofern der Verbleib dieser Mengen ausreichend nachgewiesen wird (z. B. Wasser, das zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung verwendet wird, verdunstet, verdampft, in Produkte eingeht (z. B. Mehl, Baustoffe), in Reststoffen verbleibt, versickert oder in Gewässer eingeleitet wird). ²Der Nachweis ist durch geeichte (Eichgültigkeit 6 Jahre) und verplombte Messeinrichtungen zu führen, die die Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. ³Den Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁴Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden. ⁵Absetzungsanträge müssen sich auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 18 Abs. 1) beziehen und sollen so rechtzeitig bei der Stadt gestellt werden, dass ihr Ergebnis bei der zeitraumbezogenen Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann (z. B. zum Ablesetermin der Frischwasserzähler durch die Stadtwerke). ⁶Vom Abzug ausgeschlossen ist:
- hauswirtschaftlich genutztes
 - zum Speisen von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser.
- (5) ¹Werden die der Entwässerungseinrichtung zugeleiteten Abwassermengen durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen gemessen, die Niederschlagswasser vollständig miterfassen, ergibt sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge aus der Differenz zwischen der gemessenen Abwassermenge und dem darin enthaltenen Niederschlagswasser. ²Miterfasstes Niederschlagswasser wird bei der Schmutzwassergebührenberechnung mit einer Durchschnittsmenge von jährlich 700 l pro m² anrechenbare Fläche (§ 13 Abs. 1) in Abzug gebracht. ³Wird Niederschlagswasser nicht vollständig miterfasst, gilt die gemessene Menge als eingeleitetes Schmutzwasser.
- (6) Bei vorübergehend angeschlossenen Sanitäreinrichtungen (z. B. Baustellenwagen mit Toiletten, Toilettenwagen u. ä.) wird die Gebühr nach der Zahl der angeschlossenen Spültoiletten berechnet.

§ 13
Gebührenmaßstab
Niederschlagswassereinleitung

- (1) ¹Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung bemisst sich nach den überbauten oder befestigten Quadratmeterflächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 EWS) unmittelbar oder mittelbar in die städtische Entwässerungseinrichtung abfließen kann. ²Als überbaute oder befestigte Fläche gilt die mit dem jeweils zugeordneten Gebietsabflussbeiwert (Abs. 2) vervielfachte Grundstücksfläche (reduzierte Grundstücksfläche). ³Die reduzierte Grundstücksfläche kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird, um mindestens 20 v.H. oder 300 m² kleiner ist. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass die Antragsteller an Hand einer Planskizze die einzelnen Flächen mit Niederschlagswassereinleitung genau bezeichnen und ihre Größe angeben. ⁵Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser eingeleitet, für das in der Abflussbeiwertkarte (Abs. 2) kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist (Abflussbeiwert = 0,0), bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlich überbauten oder befestigten Fläche mit Regenwasserableitung in die Kanalisation.
- (2) ¹Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1994 im Maßstab 1:10.000, die als Bestandteil dieser Satzung (Anlage*) veröffentlicht wird und zusätzlich während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr in den Räumen der Stadtentwässerung in Augsburg, Annastr. 16, Zimmer-Nr. 319 eingesehen werden kann. ²Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten oder befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. ³Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. ⁴Er beträgt 0,2 (insbesondere in Zonen mit lockerer Einzel- oder Reihenhausbebauung), 0,4 (insbesondere in Zonen mit dichter Einzel-, Reihenhaus- oder Zeilenbebauung), 0,6 (insbesondere bei dichter Bebauung in den Randzonen der Innenstadt oder bei Mischbebauung) und 0,9 (insbesondere im Altstadt-, Kern- oder Gewerbegebiet).

§ 14
Gebührenmaßstab
Grundwassereinleitung

¹Die Gebühr für die genehmigte Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (insbesondere zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen) bemisst sich nach der Einleitungsmenge. ²Die Einleitungsmenge wird bei Grundwasserabsenkungen nach Dauer und Kapazität der eingesetzten Förderpumpen berechnet. ³Hierzu ist vom Gebührenschuldner ein bei der Stadt erhältliches Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung vorzulegen. ⁴Wird ein ordnungsgemäßer Nachweis über Art und Umfang der Grundwassereinleitung nicht erbracht, kann die Einleitungsmenge geschätzt werden.

§ 15
Gebührenmaßstab
Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen

Die Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen bemisst sich nach dem Rauminhalt der Fäkalabwässer, die von den Entsorgungsfahrzeugen angeliefert werden.

§ 16
Gebührensätze

- (1) ¹Der Gebührensatz für die Schmutzwassereinleitung (§ 12) beträgt 1,42 €/m³, bei degressiver Gebührenbemessung (Abs. 2) für die – bezogen auf die Jahresabwassermenge – 10.000 m³ übersteigende Menge 1,13 €/m³. ²Beträgt der Bemessungszeitraum weniger als ein Jahr, wird die Basismenge (10.000 m³) zeitantilig eingebracht.
- (2) ¹Bei gewerblichen Betrieben wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 01.01.1994, für die jährlich 10.000 m³ übersteigende Menge degressiv bemessen, wenn der Betrieb vor 1994 Sparvorkehrungen getroffen hat (Abs. 3). ²Werden von gewerblichen Betrieben Sparvorkehrungen nach dem 01.01.1994 getroffen, wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorkehrungen zum Abschluss gebracht werden, für die jährlich 10.000 m³ übersteigende Menge ebenfalls degressiv bemessen. ³Gewerbliche Betriebe sind Unternehmen im Sinne des Gewerberechts und Gewerbesteuerrechts, aber auch Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb im engeren Sinne darin entsprechen, dass sie im Vergleich zur Wohnnutzung die städtische Entwässerungseinrichtung intensiver in Anspruch nehmen, weil sie ebenfalls erhebliche Abwassermengen einleiten und Sparerfolge deshalb einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser besonders fördern.
- (3) ¹Wassereinsparungen (Abs. 2) müssen sich aus dem Betriebsablauf ergeben (insbesondere Wiederaufbereitung von Brauchwasser, Kreislaufführung z. B. für Kühlwasser oder Änderungen im Produktionsverfahren z. B. Rationalisierungsmaßnahmen) und zu einer Abnahme des Schmutzwasseranfalls von wenigstens 10 v.H. führen. ²Die erforderliche Abnahme des Schmutzwasseranfalls kann nachgewiesen werden durch eine deutliche Verringerung der jährlichen Einleitungsmenge oder durch Bezifferung einzelner Sparerfolge innerhalb bestimmter Betriebsabläufe, die ggf. durch Sachverständigengutachten abgesichert sein müssen.
- (4) Der Gebührensatz für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) beträgt je Spültoilette und angefangenen Monat 15,34 €.
- (5) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassereinleitung (§ 13) beträgt 0,71 €/m²/Jahr.
- (6) Der Gebührensatz für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) beträgt 0,71 €/m³.
- (7) Der Gebührensatz für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) beträgt 13,00 €/m³.

§ 17 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) ¹Der Gebührenanspruch für die verbrauchsabhängige Schmutzwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung. ²Der Vorauszahlungsanspruch für die Schmutzwassereinleitung (§ 18 Abs. 2) entsteht mit der Anforderung. ³Der Anspruch für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des betriebsbereiten Anschlusses folgt; im Übrigen entsteht der Anspruch mit dem Beginn jeden weiteren Monats neu, in dem die Sanitäreinrichtungen angeschlossen bleiben.
- (2) ¹Der Gebührenanspruch für die Niederschlagswassereinleitung entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Kanalisation abfließen kann, in Höhe der vollen oder zeitlich reduzierten Vierteljahresgebühr. ²Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalendervierteljahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr neu, auflösend oder teilauflösend bedingt mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungseinrichtung ganz oder teilweise getrennt wird bzw. die persönliche Gebührenpflicht endet. ³Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in den Kanal vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.
- (3) Der Gebührenanspruch für die Grundwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung.
- (4) Der Gebührenanspruch für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen entsteht mit der Entleerung der Fahrzeuge zum Zwecke der Fäkalabwasserbehandlung in der städtischen Entwässerungseinrichtung.

§ 18 Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen Schmutzwassereinleitung

- (1) ¹Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird in der Regel jährlich erhoben. ²Der Erhebungszeitraum für Grundstücke, die Frischwasser ausschließlich von den Stadtwerken beziehen, entspricht dem Zeitraum, den die Stadtwerke für die Ableitung der Wasserzähler bestimmt haben. ³Werden Wassermengen selbst gefördert oder wird die Gebühr degressiv bemessen (§ 16 Abs. 2), ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
- (2) ¹Auf den Gebührenanspruch nach Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu entrichten. ²Grundlage der Vorauszahlungen ist die spätere Einleitungsmenge. ³Diese wird mit der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge angenommen, die Grundlage einer Gebührenfestsetzung war. ⁴Fehlt eine Festsetzung, oder entspricht die zuletzt festgestellte Einleitungsmenge nicht mehr den künftigen Verhältnissen, wird die Schmutzwassermenge für die Vorauszahlungsfestsetzung von der Stadt geschätzt.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenansprüche werden zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die jeweils das Kalendervierteljahr betreffenden Vorauszahlungsansprüche für die Schmutzwassereinleitung und die Ansprüche für die Niederschlagswassereinleitung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. ²Auf Antrag kann auch jährliche Zahlungsfälligkeit zum 01.07. des Jahres eingeräumt werden.

VIERTER TEIL GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 20 Öffentliche Last

¹Schmutz- (§ 12 BGSE), Niederschlags- (§ 13 BGSE) und Grundwassereinleitungsgebührenansprüche (§ 14 BGSE) sind innerhalb der Benutzungs- und Schuldverhältnisse mit Grundstücks-, Wohnungs- und Teileigentümern sowie Erbbauberechtigten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück, Wohnungs- oder Teileigentum bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG); die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. ²Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 21 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Abgabengläubigerin für die Abgabenhöhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.
- (2) ¹Im Beitragsbereich sind die Fertigstellung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Bauvorhaben anzuzeigen. ²Außerdem sind die Entfernung baulicher Anlagen, relevante Nutzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sowie nachträgliche Keller- und Dachausbauten mitzuteilen.
- (3) ¹Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem kaufvertraglich Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen (§ 12 Abs. 2), die Zählerstände eingebauter Abwassermengenmessanlagen (§ 12 Abs. 5), der Anschluss und die Entfernung vorübergehend angeschlossener Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6), die Vergrößerung befest-

tigter Flächen mit Regenwasserableitung in die Kanalisation (§ 13) und die vorübergehende Einleitung von Grundwassermengen in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) anzuzeigen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, der Trinkwasser-/Frischwasserbezugsdatei der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. ²Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden und juristischen Personen des Privatrechts übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadtentwässerung Augsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Betriebsgebiet

¹Betriebsgebiet der städtischen Entwässerungseinrichtung ist zunächst das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg. ²Darüber hinaus erstreckt sich das Betriebsgebiet auch auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Nachbargemeinden. ³Durch wirksam mit der Stadt abgeschlossene Zweckvereinbarungen sind Aufgaben und Befugnisse (incl. Satzungsrecht) auf die Stadt Augsburg übertragen worden.

⁴Dies betrifft folgende Grundstücke:

- Zweckvereinbarung mit der Stadt Neusäß vom 21.10.1982 (RABl 1982 S. 155)
Fl.Nrn. 282/2, 282/3 und 282/4, alle Gemarkung Täfertingen
- Zweckvereinbarung mit der Stadt Stadtbergen vom 18.12.2009 (RABl 2010 S. 160)
Kriegshaber Straße: Fl.Nrn. 453/3, 453/4 und 453/18, jeweils Gemarkung Stadtbergen.
Nestackerweg: Fl.Nrn. 870, 870/3, 870/6, 870/8, 871/3 und 871/4, jeweils Gemarkung Stadtbergen.
Polkstraße: Fl.Nr. 499 und 1369, jeweils Gemarkung Stadtbergen.
Ulmer Straße: Fl.Nr. 257, 263/3, 265, 265/1, 265/2, 265/3, 265/13 und 266, jeweils Gemarkung Stadtbergen.
Ährenhof: Fl.Nrn. 827, 827/1, 827/2, 827/3, 828, 828/1, 828/2, 828/3, 829, 829/1, 829/2, 830, 830/4 und 830/6, jeweils Gemarkung Stadtbergen.
- Zweckvereinbarung mit den Städten Neusäß und Gersthofen (Güterverkehrszentrum) vom 19.02.2010 (RABl 2010 S. 155)

im Gebiet der Stadt Gersthofen:

Grundstücke der Gemarkung Gersthofen mit den Flurnummern:

594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31, 594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45 und 594/46

im Gebiet der Stadt Neusäß:

Grundstücke der Gemarkung Täfertingen mit den Flurnummern

377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19 und 417/2.

*) Redaktioneller Hinweis: Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 12.12.2014, S. 306.

Hinweis: Die Abflussbeiwertkarte 1994 ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/rathaus/stadtrecht/themenverzeichnis/>) unter 64 – Entwässerung veröffentlicht.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 17.12.2004 (ABl. vom 24.12.2004, S. 236).